

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Münster vom 15.10.1993

I. Bezeichnung und Aufgabe

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig und hat die Aufgabe

- a) den Gemeindevorstand in Angelegenheiten, die die älteren Bürger/innen der Gemeinde betreffen, zu beraten und
- b) die Seniorenarbeit der beteiligten Organisationen und der Gemeinde mit dem Ziel der größtmöglichen Effektivität zu fördern und zu koordinieren.

II. Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Vertreter/innen der Kirchen und karitativen Verbände, die Altenarbeit in Form von regelmäßigen Veranstaltungen und Beratungen betreiben.

Arbeiterwohlfahrt	1 Vertreter/in
DRK Altheim	1 Vertreter/in
DRK Münster	1 Vertreter/in
Evangelische Kirchengemeinde Altheim	1 Vertreter/in
Evangelische Kirchengemeinde Münster	1 Vertreter/in
Katholische Pfarrgemeinde St. Michael	1 Vertreter/in
VdK Altheim	1 Vertreter/in
VdK Münster	1 Vertreter/in
Gemeindevorstand	1 Vertreter/in
Seniorenbetreuung der Gemeinde	1 Vertreter/in

- (2) Daneben können Gruppierungen, die nachweislich regelmäßig Seniorenarbeit leisten und mindestens 10 Mitglieder haben, auf Antrag eine/n Vertreter/in in den Seniorenbeirat entsenden.
- (3) Zusätzlich kann ein/e Bürger/in, der/die das 55. Lebensjahr vollendet haben sollte und keiner der vorgenannten Gruppen/Organisationen angehört, im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (4) Alle Vertreter/innen werden von vorgenannten Organisationen/Gruppierungen benannt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation.
- (5) Fachkräfte und kompetente Bürger/innen können zu bestimmten Themenbereichen als Berater eingeladen werden.

III. Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 2 Jahre. Die Arbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Falls ein Mitglied ausscheidet, benennt die jeweilige Organisation/Gruppe eine/n neue/n Vertreter/in. Nachfolger/innen werden in der ersten Sitzung nach dem Ausscheiden der betreffenden Person bestätigt.

IV. Sprecher/in

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und zwei Vertreter/innen.

V. Einberufung

- (1) Die Ladung zur ersten Zusammenkunft erfolgt durch den Gemeindevorstand.
- (2) Die Zusammenkünfte finden regelmäßig statt und sollten monatlich durchgeführt werden.
Zu außerplanmäßigen Sitzungen wird gesondert eingeladen.

VI. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den/die Seniorenbetreuer/in der Gemeinde Münster wahrgenommen; er/sie erledigt den laufenden Schriftwechsel im Auftrag des Seniorenbeirates oder des Sprechers und zeichnet entsprechend.
- (2) Die Adresse des Beirates lautet:
Seniorenbeirat der Gemeinde Münster
Postfach 1110
64833 Münster

VII. Abstimmung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

VIII. Beschlußfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der benannten Vertreter/innen anwesend ist.

IX. Auflösen des Seniorenbeirates

Der Gemeindevorstand kann den Seniorenbeirat auflösen, wenn dieser dauernd beschlußunfähig ist oder seine Aufgaben nicht wahrnimmt.